

Leistungsverzeichnis

LV-Daten

LV-Nummer 2025531-001
LV-Bezeichnung BBE-Schwechat PV-Anlage

Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Abgabeort

Name BBU GmbH
Straße Leopold-Moses-Gasse 4, Stiege 2, Top 3
Ort 1020 Wien - Leopoldstadt
Angebotseröffnung 09.12.2025 13:30

Auftraggeber

Name BBU GmbH
Straße Leopold-Moses-Gasse 4, Stiege 2, Top 3
Ort 1020 Wien - Leopoldstadt

in EUR

Summe
Nachlass % Aufschlag / Nachlass

Gesamtsumme netto
Umsatzsteuer % Umsatzsteuer

Gesamtsumme brutto

....., am

.....
Unterschrift + Stempel

Inhalt

Ständige Vorbemerkungen.....	3
00 Allgemeine Bestimmungen.....	4
00.01 Verwendung CPV-Codes.....	4
00.11 Angebotsbestimmungen.....	4
00.12 Umstände der Leistungserbringung.....	7
00.13 Zusammenfassende Beschreibung der Leistung.....	7
00.14 Allgemeine Bestimmungen.....	8
00.15 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers.....	9
00.16 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall.....	14
01 Baustellengemeinkosten.....	17
01.11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten.....	17
27 Alternative Stromerzeugungsanlagen.....	17
27.04 PV-Anlagen mit Netzkopplung auf Dach	18
27.10 Trakt B.....	19
27.11 Trakt E.....	22
27.12 Trakt B und E.....	26

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V				
TA	LT	USt					Positionspreis				

Ständige Vorbemerkungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Haustechnik, Version 012 (2018), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Verträgen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

11. Arbeitshöhen:

Alle Arbeiten/Leistungen sind bis zu einer Arbeitshöhe von 4 m in die Einheitspreise einkalkuliert. Die Arbeitshöhe ist jene Höhe über dem Fußbodenniveau (über dem Geländenniveau) oder über der Aufstellfläche der Aufstiegshilfe, in der sich die zu erbringende Leistung befindet.

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA LT USt	Menge Einheit	Preisanteile	Positionspreis					
00	Allgemeine Bestimmungen							
00.01	Verwendung CPV-Codes							Z
00.01.01	Verwendung CPV-Codes							Z
00.01.01.A	CPV-Codes: 45261215 Solarzellendachdeckarbeiten 45311000 Installation von Elektroanlagen 45315300 Stromversorgungsanlagen							Z
00.11	Angebotsbestimmungen							
00.11.01	Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVerG).							
00.11.01.B	Öffentliche AG/Unterschwellenbereich Es gelten die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich.							
00.11.01.E	Zuständige Behörde für die Kontrolle ist das Bundesverwaltungsgericht, Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien.							Z
00.11.02	Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:							
00.11.02.A	Vergabe nach ÖNORM A2050 ÖNORM A 2050 (Vergabe von Aufträgen über Leistungen).							
00.11.04	Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:							
00.11.04.A	Vollständigkeit des Angebotes Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.							
00.11.05	Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt: Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben. Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 7 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Anfragen zur Ausschreibung sind bis zu 5 Tage vor Ende der Angebotsfrist ausschließlich schriftlich per E-Mail an vergabe@bbu.gv.at zu stellen. Fragen, die nicht binnen der Anfragefrist einlangen, gelten als verspätet und ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, diese zu beantworten. Im Sinne der Gleichbehandlung wird ersucht, allfällige Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist. Die anonyme bzw. anonymisierten Fragenstellungen und Antworten werden allen Unternehmen zur Verfügung gestellt.							Z
	Den Bietern besteht keine Möglichkeit zur Teilnahme an der Öffnung der Angebote.							
00.11.05.E	Vordrucke verbindlich Das Angebot ist grundsätzlich auf den Vordrucken des Ausschreibers zu erstellen.							Z
00.11.05.F	Kopien/Drucke zulässig Das Angebot kann auf den Vordrucken des Ausschreibers oder inhaltlich identen Kopien oder eigenen EDV-Ausdrucken mit komplettem Langtext erstellt werden. Bei Widersprüchen zwischen Vordruck und Kopie gilt der Vordruck des Ausschreibers.							Z
00.11.05.G	Datenträgeraustausch Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat. Macht der Bieter von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Bieters anstelle des auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellten Angebotes zulässig. Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM entsprechen. Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingelesen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart: -Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert. -Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt.							Z

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort			P	ZZ	VN	w	G	H	V	
TA	LT	USt	Menge Einheit	Preisanteile	Positionspreis						
			-Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingesehen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt. Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich. Datenträger: ÖNORM Datenträger gilt bei Abweichung gegenüber gebundenem Exemplar nachrangig								
00.11.06			Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, wird wie folgt vorgegangen:								
00.11.06.D			Vorreißen korrigierter Angebote erfolgt								Z
00.11.07			Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:								
00.11.07.A			Einheitspreisanteile,Korrektur								
			Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise.								
			Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null.								
			Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.								
			Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.								
00.11.08			Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:								
00.11.08.B			Nachlässe Aufschläge Vorgabe AG								
			Nachlässe und Aufschläge sind grundsätzlich nur zulässig, wenn dies durch Datenfelder im Ausdruck, in etwaigen Formularen oder auf dem Ausschreibungsdatenträger des Ausschreibers vorgesehen ist.								
00.11.08.E			Skonti Vorgabe AG								Z
			Folgende Skonti - Vorgabe des Auftraggebers - gelten als vereinbart:								
			30 Tage 3% Skonto								
			60 Tage Netto.								
00.11.09			Alternativ- und Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und als eigene Ausarbeitung einzureichen. Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Bieters, die auf etwaigen Geschäftspapieren oder standardisierten Beilagen des Bieters aufscheinen, dürfen nur im Rahmen eines Alternativangebotes verwendet werden.								
00.11.09.A			Alternativangebot Gleichwertigkeit								
			Hinsichtlich des Nachweises der Gleichwertigkeit von Alternativangeboten gilt:								
			Qualität, Optik, Funktion, Wirtschaftlichkeit und Form. Alternativangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Alternativangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Beim Vorlage eines Alternativangebotes sind sämtliche Unterlagen, Detailblätter, Skizzen, ... dem Angebot beizulegen, aus denen 100%-ig ersichtlich ist, dass das angebotene Produkt gleichwertig ist. Ansonsten gelten abweichende Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Bieters als nicht vereinbart.								
00.11.09.F			Abänderungsangebot nicht zulässig								
			Ein Abänderungsangebot ist nicht zulässig.								
00.11.10			Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden verlangt:								Z
00.11.10.A			"Formblatt 2"								Z
			Ein vollständig ausgefülltes und rechtsgültig unterfertigtes Formblatt 2 vorzulegen bzw. eine entsprechende schriftliche Erklärung.								
			Der branchenspezifische Umsatz muss in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt zumindest EUR 400.000 (exkl. USt) je Geschäftsjahr betragen haben. Als "letztes Geschäftsjahr" ist jenes anzusehen, über welches zuletzt ein Jahresabschluss vorliegt bzw. nach den geltenden Bestimmungen vorzuliegen hätte. Falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht, ist der branchenspezifische Umsatz für den gesamten Zeitraum, seit welchem das Unternehmen besteht, nachzuweisen, wobei jeweils ein Zwölftel des vorgenannten branchenspezifischen Jahresumsatzes pro Monat erreicht worden sein muss.								
00.11.11			Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis, dass der Bieter nach den Vorschriften seines Herkunftslandes befugt ist, die konkrete Leistung zu erbringen.								
00.11.11.A			Nachweis Befugnis/Berechtigung								
			Nachweis mittels Urkunde über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder die Vorlage								

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V	Positionspreis
TA	LT	USt					
			der betreffenden Bescheinigungen oder einer eidesstattlichen Erklärung.				
00.11.13			Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit werden verlangt:				
00.11.13.H			Referenzprojekte				Z
			Die Erfahrung des Bieters ist durch Angabe von zwei Referenzen bei der Entwicklung und Realisierung von vergleichbaren Projekten nachzuweisen. Die Referenzprojekte sind jeweils vom entsprechenden Referenz-Auftraggeber zu bestätigen. Bei Referenzen, die der Bieter in Arbeitsgemeinschaft oder als Subunternehmer erbracht hat, wird als bewertungsrelevanter Auftragswert der Anteil des Unternehmens an der Leistungserbringung gemessen an der Gesamtauftragssumme herangezogen.				
			Der Bieter hat mindestens 2 Referenzen vorzulegen, die folgende Kriterien erfüllen (Mindestanforderungen):				
			a) Errichtung einer PV-Anlage in Form einer „Aufdach-Anlage“;				
			b) Referenzleistungswert: mindestens 50 kWp;				
			c) Leistungserbringung innerhalb der letzten 5 Jahre (maßgeblich ist die Abnahme).				
			Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist ein vollständig ausgefülltes und rechtsgültig unterfertigtes Formblatts 3 oder eine entsprechende schriftliche Erklärung samt Bestätigung durch den Referenz-Auftraggeber vorzulegen.				
00.11.19			Zum Nachweis oder zur Beurteilung der Zuverlässigkeit werden verlangt.				Z
00.11.19.A			Auszug Firmenbuch				Z
			Auszug aus dem Firmenbuch (berufs- oder Handelsregister).				
00.11.19.B			Strafregistrauszug				Z
			Bescheinigung einer Behörde (z.B. Auszug aus dem Strafregister), dass gegen den Unternehmer oder gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stellt.				
00.11.19.C			LA Finanzamt				Z
			Letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes.				
00.11.19.D			Konto SVA				Z
			Letztgültiger Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten und sonstigen Kassen für Sozialbeiträge.				
00.11.19.E			Erklärung des Unternehmers				Z
			Ein vollständig ausgefülltes und rechtsgültig unterfertigtes Formblatt 1 bzw. eine Erklärung des Unternehmers, in welcher er ausdrücklich seine Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden Insolvenzverfahrens sowie seine strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt.				
00.11.21			Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:				Z
00.11.21.E			Eignungsnachweise				Z
			Eingangs wird festgehalten, dass Bieter, die bereits vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die entsprechenden Eignungsnachweise oder eine Eigenerklärung vorgelegt haben, (vorläufig) keine weiteren Eignungsnachweise vorlegen müssen.				
			Die geforderten Eignungsnachweise können erbracht werden durch (z.B. ANKÖ): Eintragung in die ANKÖ Liste geeigneter Unternehmen. Der AG ist berechtigt, falls die Nachweise nicht bereits vollständig vorgelegt wurden (insbesondere wenn eine Eigenerklärung vorgelegt wurde), die Bieter aufzufordern, die obigen Nachweise binnen einer Frist von vier Kalendertagen vorzulegen. Allfällige für die Prüfung der Eignung notwendige (zusätzliche) Unterlagen und Auskünfte sind nach Aufforderung binnen einer Frist von vier Kalendertagen zu erteilen. Der AG kann jedoch davon abweichend andere angemessene Fristen festlegen. Die Eignungsnachweise dürfen nicht vor dem 01.04.2025 datiert sein.				
			Soweit das Ausstellungsdatum eines Nachweises nach dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe liegt (dies kann gegebenenfalls im Zuge einer Aufforderung zur Verbesserung denkbar sein), geht der AG bis zum Nachweis des Gegenteils davon aus, dass die durch den Nachweis belegte Eignung auch zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe gegeben war.				
			Ergänzend gelten die Bestimmungen in der Einladung zur Vorlage von Eignungsnachweisen samt deren Beilagen.				
00.11.24			Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien:				
00.11.24.D			Zuschlagskriterium Angebotspreis				
			Ausschließlich nach dem Angebotspreis.				
00.11.26			In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem				Z
14.11.2025							

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort			P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt	Menge	Einheit	Preisanteile			Positionspreis		
			Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen (siehe Pos. 00.13.04.A), und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.							
00.11.26.B			Sicherheit und Gesundheitsschutz							Z
			Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen. Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind. Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermin sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.							
00.12			Umstände der Leistungserbringung							
00.12.01			Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.							
00.12.01.A			Leistungstermine Termine: Frühestmöglicher Arbeitsbeginn: 02.03.2026 Verbindlicher Fertigstellungstermin: 29.05.2026							
00.12.01.B			Terminplan einvernehmlich Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt.							
00.13			Zusammenfassende Beschreibung der Leistung							
00.13.01			Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.							
00.13.01.A			Beschreibung der Leistung Zusammenfassende Beschreibung der Leistung: Am Standort der Bundesbetreuungsstelle Schwechat (kurz BBE Schwechat) soll eine Photovoltaikanlage inkl. Batteriespeicher errichtet werden um den Stromverbrauch zu verringern bzw. größtmöglich abzudecken. Zusätzlich soll ein Batteriespeicher errichtet werden. Es soll auch eine Speichererweiterung mitberücksichtigt werden. Um die erforderliche Photovoltaikgröße planen zu können wurden die Dacheindeckungen, die Dachneigungen, Ausrichtungen und die Stromverbräuche der letzten drei Jahre berücksichtigt. Es sollen Photovoltaikmodule auf den Trakten B und E errichtet werden, wobei auf Trakt B nur eine Dachhälfte und auf Trakt E beide Dachhälften mit PV-Modulen belegt werden. Somit ergibt dies eine ca. Gesamtleistung von 138 kWp. Gesamtspeichervolumen von ca. 82,8 kWh. Anmerkung: Berücksichtigung Erschwernis auf Grund benachbarten Hubschrauber Start- und Landeplatz der Polizei bereits bei den Montagetarbeiten. Für nähere Auskünfte zur Leistung wird auf die weiteren Ausschreibungsunterlagen verwiesen.							
00.13.01.B			Leistungsumfang							Z
			Mit den im Leistungsverzeichnis sowie in den weiteren Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff und Abmessungen) gelten auch der Herstellungsvorgang und -Ablauf bis zur fertigen Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen technischen Normen als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsstoffe, Ausmaßfeststellung und Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Alle im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörenden Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle. Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen oder Montieren von vom Auftraggeber beigestellten Stoffen oder Bauteilen vereinbart ist, ist das Abladen, Fördern zur Lagerstelle, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle in die Einheitspreise der zugehörigen Verarbeitungs- Versetz- oder Montagepositionen einkalkuliert. Sind im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber Erzeugnisse beispielhaft angeführt, so weist der Bieter für angebotene gleichwertige Erzeugnisse auf Verlangen bei Anbotsprüfung die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle nach, wenn der Ausschreiber die Gleichwertigkeit bezweifelt. Falls der Nachweis der Qualitätsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, werden die im Leistungsverzeichnis angeführten Erzeugnisse zum Angebotspreis verwendet. Erfordern die angebotenen Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/oder von Berechnungen, die zum Zeitpunkt des Zuschlages vorhanden sind, so kann der Auftraggeber auf dem Ausführen der beispielhaft angeführten Erzeugnisse bestehen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung unter der Bedingung erklären, dass der Auftragnehmer die Kosten der Planänderung übernimmt. Setzt ein Bieter bei Positionen, in denen Erzeugnisse oder Materialien beispielhaft angeführt sind,							

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort			P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt	Menge Einheit	Preisanteile			Positionspreis			
			in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten. Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, sind die Baustellengemeinkosten in die Einheitspreise einkalkuliert. Wenn nicht anders angegeben, gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geschoße. Der Auftragnehmer hat alle technischen Details bautechnisch einwandfrei und richtig auszuführen, auch wenn diese in den Plänen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe noch nicht eingearbeitet sind, oder erst im Nachhinein von der örtlichen Bauaufsicht vorgegeben werden. Dies betrifft vor allem den Wärme-, Brand und Schallschutz sowie Luftdichtheit. Offene Details sind vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht zu klären, richtig auszuführen und im Pauschalpreis inbegriffen. Die nachstehende Auflistung der Leistungen legt die grundsätzliche Art der Ausführung für einzelne Arbeiten oder Bauteile fest. Sind zur kompletten und fachgerechten Ausführung des Bauwerkes Leistungen erforderlich, jedoch nicht angeführt, so gelten ähnliche Positionen sinngemäß bzw. sind derartige Leistungen entsprechend dem geltenden Stand der Technik ohne Zusatzkosten auszuführen. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass seine verwendeten Produkte HFCKW- und HFKW-frei sind (z.B. Montageschäume, XPS-Platten und Sonderprodukte, PU-Platten und Formteile, etc.).							
00.13.03			Projektbeteiligtenliste							Z
00.13.03.A			Auftraggeber/Planung/ÖBA							Z
			Auftraggeber: Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) Leopold-Moses-Gasse 4, Stiege 2, Top 3, 1020 Wien Tel: 01/2676870-9205 Mail: office@bbu.gv.at Planung/ÖBA: Planungsbüro BESTA GmbH 2822 Bad Erlach; Altgasasse 30 Tel.: 02627/48312							
00.13.04			Kalkulationsunterlagen							Z
00.13.04.A			Kalkulationsunterlagen							Z
			Beiliegende Unterlagen sind Teil der Ausschreibungsunterlagen und Grundlage für die Kalkulation des Angebotes: mit folgendem Inhalt: - Ausschreibung LV im pdf- Format - Ausschreibung als ÖNORM-Datenträger - Übersichtsplan (Luftbilder) - Konzept - Blendgutachten - Belegung und Statikbericht - Kabeltrassenplan - Aufforderung zur Angebotsabgabe - Einladung zur Vorlage von Eignungsnachweisen							
00.14			Allgemeine Bestimmungen Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.							
00.14.01			Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.							
00.14.01.A			Vertragsgrundlage ÖNORMEN Die ÖNORM B 2110.							
00.14.02			Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:							
00.14.02.C			Festpreise bis Bauende							Z
00.14.03			Mitgeltende Ergänzungen							Z
00.14.03.A			Ergänzungen							Z
			Allgemeine Angebots- und Auftragsbedingungen für Bauleistungen, maschinelle Leistungen und sonstige Einreichungen, sowie für Baulieferungen. Bau- und Baunebenengesetze zum Verhandlungszeitpunkt letztgültige Normen zum Ausführungszeitpunkt, die beigestellten Pläne des Architekten und der Fachplaner.							
00.14.03.B			Recycling-Baustoffverordnung							Z
			Sämtlich Leistungen sind unter Einhaltung der Recycling-Baustellenverordnung, anzubieten und auszuführen. Trennung Baustellenabfälle: die anfallenden Kosten für die Errichtung und das Vorhalten von entsprechenden Sammelstellen							

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge Einheit	Preisanteile	P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt										
			auf der Baustelle werden, sofern für die Baustelleneinrichtung nicht gesonderte Position vorgesehen sind, in die Einheitspreise einkalkuliert.									
00.14.03.C			Baugesetz/Bauordnung/Bautechnikverordnung									Z
			Sämtliche Leistungen werden unter Einhaltung der Baugesetze/Bauordnungen/Bautechnikverordnungen und deren Anlagen (OIB-Richtlinien) in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung angeboten.									
00.14.04			Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.									
00.14.04.A			Bestimmungen EVU									
			Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: Erhebungen durch AN									
00.15			Besondere Bestimmungen des Auftraggebers									Z
00.15.01			Als Vertragsgrundlage wird die ÖNORM A 2050 (Stand: 2006-11-01), sowie die dort angeführten Vertragsnormen mit nachfolgenden Abweichungen vereinbart.									Z
00.15.01.A			ÖNORM A 2050 Pkt. 5.8									Z
			Entgegen der ÖNORM A 2050 beträgt die Zuschlagsfrist 5 Monate ab dem Ablauf der Angebotsfrist. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden, das heißt, er darf es weder ändern noch zurück ziehen.									
00.15.02			Als Vertragsgrundlage wird die ÖNORM B 2110 (Stand: 2023-05-01), sowie die dort angeführten Vertragsnormen mit nachfolgenden Abweichungen vereinbart.									Z
00.15.02.A			ÖNORM B 2110 Pkt. 5.8									Z
			Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt für den Fall des Rücktritts vom Vertrag durch den AG folgendes:									
			Beginnt der AN die ihm übertragenen Arbeiten trotz zweimaliger Aufforderung nicht termingerecht steht ihm keine wie immer geartete Vergütung zu. Die Kautions wird als Pauschalabgeltung für die Abdeckung der Mehraufwendungen des AG endgültig einbehalten.									
			Unterbricht der AN die Arbeiten ohne Grund und setzt diese trotz Aufforderung innerhalb von 2 Wochen nicht wieder fort oder gerät der AN in Verzug und dadurch werden andere Gewerke behindert, sodass der vorgesehene Fertigstellungstermin um mehr als 3 Wochen überschritten wird, oder verstößt der AN wiederholt gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und/oder das Bauarbeitenkoordinationsgesetz oder verliert AN die Gewerbeberechtigung, sowie bei Rücktritt des Auftragnehmers vom Vertrag aus anderen Gründen während der Durchführung der Arbeiten, wird der Deckungsrücklass bzw. die Kautions als Pauschalabgeltung für die Abdeckung der Mehraufwendungen des AG endgültig einbehalten.									
			Wird über das Vermögen des AN ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, wird der Deckungsrücklass bzw. die Kautions als Pauschalabgeltung für die Abdeckung der Mehraufwendungen des AG ebenfalls endgültig einbehalten. Der AG behält sich in jedem Fall vor, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.									
00.15.02.B			ÖNORM B2110 Pkt. 6.2.2									Z
			Der Auftragnehmer hat seine Subunternehmer dem Auftraggeber unaufgefordert bekannt zu geben.									
			Der Auftraggeber verweist ausdrücklich auf das Recht der begründeten Ablehnung von Subunternehmern gemäß ÖNORM B 2110.									
			Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.									
			Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Heranziehung von Subunternehmern für die Ausführung von Leistungen, deren Wert den Betrag von Euro 7.500,00 übersteigt, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erstellten und dort erhältlichen "Allgemeinen Bestimmungen für Wertverträge über Subunternehmerleistungen im Bereich der Bauwirtschaft" einzuhalten. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen, die seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaften den Auftraggeber herangetragen werden, mit dem Ausscheiden bei Vergaben wegen mangelnder Zuverlässigkeit zu rechnen hat.									
00.15.02.C			ÖNORM B2110 Pkt. 6.2.3									Z
			Wenn nicht anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Der Auftragnehmer trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz, wenn ein in diesen Bestimmungen genannter Schwellenwert überschritten wird und übergibt dem Auftraggeber entsprechende Nachweise. Der Auftraggeber kann die Bezahlung der Schlussrechnung davon abhängig machen. Die Kosten für das Trennen und die Nachweise sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.									
00.15.02.D			ÖNORM B2110 Pkt. 6.2.8.1									Z
			Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer für Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege sowie die erforderliche Verteilung von Gas, Wasser und Strom ab dem jeweiligen Hauptanschluss auf der Liegenschaft ohne									

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V				
TA	LT	USt					Positionspreis				
			gesonderte Vergütung zu sorgen.								
00.15.02.E			ÖNORM B2110 Pkt. 6.2.8.2 Entgegen der ÖNORM B2110 obliegt es dem Auftragnehmer vor Durchführung von Aufgrabungs- und Aushubarbeiten das Vorhandensein allfälliger Einbauten zu erheben. Die dadurch erwachsenen Kosten sind in die Einheitspreise der Erdarbeiten einzukalkulieren.								Z
00.15.02.F			ÖNORM B2110 Pkt. 6.2.8.10 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte/oder Funktion von Leistungen steht es jedem Vertragspartner frei, unter Benachrichtigung des anderen Vertragspartners eine Güte- und/oder Funktionsprüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer zu verlangen. Die Kosten trägt der die Prüfung beauftragende Vertragspartner, wobei er Ansprüche auf Kostenersatz durch den anderen Vertragspartner hat, wenn die Prüfung zu dessen Ungunsten ausgefallen ist.								Z
00.15.02.G			ÖNORM B2110 Pkt. 6.3.1 Die im Angebot enthaltenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise sind Festpreise bis Bauende.								Z
00.15.02.H			ÖNORM B2110 Pkt. 6.4.1 Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber jeweils im Einzelfall angeordnet werden.								Z
00.15.02.I			ÖNORM B2110 Pkt. 6.5 Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nicht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sondern bereits auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen. Im Fall der Überschreitung des vertraglich vereinbarten Endtermines durch Verschulden des Auftragnehmers, wird eine Vertragsstrafe (Pönale) in der Höhe von 0,5% der Auftragssumme (bei Aufträgen unter € 22.000,00 -1% der Auftragssumme) für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung vereinbart - bis zu einer maximalen Summe von 15% der Auftragssumme. Werden im Auftrag Zwischentermine vereinbart, so gilt die Pönale vollinhaltlich auch für diese Termine.								Z
00.15.02.J			ÖNORM B2110 Pkt. 7.4.4 Entgegen der ÖNORM B2110 gelten die angebotenen Einheitspreise auch bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Mengen einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20%. Ist absehbar, dass die Schlussrechnungssumme die Auftragssumme infolge Änderungen von Mengen der vereinbarten Leistung um mehr als 10 Prozent übersteigen wird, hat der Auftragnehmer unbeschadet seines Entgeltanspruches mitzuteilen.								Z
00.15.02.K			ÖNORM B2110 Pkt. 7.5 Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen werden, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, welche vom AN zu beweisen ist, nur dann vergütet, wenn eine vorige schriftliche Zustimmung des AG zur Ausführung vorliegt.								Z
00.15.02.L			ÖNORM B2110 Pkt. 8.3.1 Rechnungen sind der im Vertrag angegebenen Stelle unter Verwendung der allenfalls von dieser aufgelegten Drucksorten vorzulegen. Die Abrechnungsbeilagen sind auf Verlangen in zweifacher Ausfertigung, ansonsten in dreifacher Ausfertigung der Rechnung beizuschließen.								Z
00.15.02.M			ÖNORM B2110 Pkt. 8.4 Die Erfüllung kann nur dann in Teilleistungen erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn zur vorzeitigen bestimmungsgemäßen Benutzung durch den Auftraggeber darüber das Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hergestellt wurde.								Z
00.15.03			Weiteres gilt:								Z
00.15.03.A			Berechnungen und Konstruktionszeichnungen Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen bzw. erforderliche Detailzeichnungen, welche zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, sind vom Auftragnehmer beizustellen und im Einheitspreis einzukalkulieren. Sämtliche Unterlagen sind geprüft von einem Ziviltechniker oder einer Überprüfungsanstalt in mind. 3-fache Ausfertigung vorzulegen. Erschwernisse und anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.								Z
00.15.03.B			Arbeitsgerüste Schutzgerüste Sämtliche erforderliche Arbeitsgerüste und Schutzgerüste sind soweit keine eigenen Positionen enthalten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.								Z
00.15.03.C			Hebeeinrichtungen Sämtliche erforderlichen Hebegeräte (Mobilkran, Fahrbare Hubarbeitsbühnen, ...) sind sowohl für ev. Abbruch-, Demontage-, Wiedermontagearbeiten, als auch Anlieferungen zur Montagestelle in die Einheitspreise einzukalkulieren.								Z
00.15.03.D			Zuschlagsfrist 5 Monate								Z
14.11.2025											

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort			P	ZZ	VN	w	G	H	V	
TA	LT	USt	Menge Einheit	Preisanteile			Positionspreis				
			Die Zuschlagsfrist beträgt 5 Monate ab dem Angebotseröffnungstermin. Während dieser Zeit ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Betreffend Zuschlagserteilung bleibt dem Auftraggeber vollkommen freie Entscheidung vorbehalten. Die Abgabe des Angebotes gibt dem Bieter kein Anspruchsrecht auf eine Auftragserteilung.								
00.15.03.E			Gerichtsstand							Z	
			Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand der Ort vom Firmen- oder Wohnsitz des Auftraggebers.								
00.15.04			Vertragspflichten und Rechte der Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG)							Z	
00.15.04.B			Besichtigung der örtl. Verhältnisse							Z	
			Vor Anbotsstellung hat sich der Bieter über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle, sowie die vorliegenden Planunterlagen und Darstellungen, genau zu informieren. Mit rechtskräftiger firmenmäßiger Unterfertigung des Anbots wird dies bestätigt. Nachforderungen mit Berufung auf Irrtum, Unkenntnis oder andere Annahmen werden nicht berücksichtigt.								
00.15.04.C			Ordnung auf der Baustelle							Z	
			Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Bauzeit mindestens wöchentlich und nach Fertigstellung seiner Arbeiten die Baustelle und Zufahrten von allen durch ihn verursachten Verunreinigungen zu säubern und das angefallene Material abzutransportieren.								
			Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird die Reinigung durch Dritte auf Kosten des AN durchgeführt und von der nächsten Abschlags- bzw. der Schlussrechnung in Abzug gebracht.								
00.15.04.D			Überwachung							Z	
			Auf der Baustelle ist ein vom AN zur Verfügung gestelltes Bautagesberichtsbuch aufzulegen, welches der örtlichen Bauaufsicht täglich vorzulegen ist. Eine Durchschrift ist dem AG zu überlassen.								
			In das Bautagesberichtsbuch sind vom AN täglich die geleisteten Arbeiten und die hierfür aufgelaufenen Arbeitsstunden, getrennt nach Fach- und Hilfsarbeiterstunden, sowie nachstehende Vorkommnisse einzutragen:								
			- die von der örtlichen Bauaufsicht ergehenden Anordnungen, Ergänzungen oder Vereinbarungen und die Stellungnahme des AN hierzu, erfolgt dies innerhalb einer 7 tägigen Frist nicht, werden die ergangenen Anordnungen, Ergänzungen und Vereinbarungen als angenommen betrachtet;								
			- die Witterungsverhältnisse mit den Tagestemperaturen;								
			- alle Ereignisse, die eine Überschreitung der Baufristen begründen und die später nicht mehr feststellbar und nachweisbar wären.								
			Um eine reibungslose Bauführung zu ermöglichen, ist jeder AN verpflichtet, während der Durchführung seiner Arbeiten entweder selbstständig anwesend oder durch eine mit vollen Befugnissen ausgestattete Fachkraft ständig auf der Baustelle vertreten zu sein.								
			Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Eintragungen der örtlichen Bauaufsicht im Bautagesberichtsbuch sind zu berücksichtigen.								
00.15.04.E			Anordnungen							Z	
			Die schriftlichen und mündlichen Anordnungen des AG oder deren bevollmächtigter örtlicher Bauaufsicht sind während der Bauzeit bindend, sofern sie bei mündlichen Anordnungen im Bautagesberichtsbuch festgehalten und von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt wurden.								
			Der AG behält sich die Anordnung von Arbeitsunterbrechungen vor.								
00.15.04.G			Nachtragsangebote							Z	
			Für alle sich während des Baues als notwendig ergebenden Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, sind Nachtragsangebote vor Durchführung dieser Arbeiten so zeitgerecht auf der Basis des Hauptanbotes vorzulegen und vom AG genehmigen zu lassen, dass der Baufortschritt nicht behindert wird. Nachtragsangebote sind sohin für sämtliche Arbeiten vorzulegen, die zur Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage (gemäß der Leistungsbeschreibung im LV, insbesondere in Pos. Nr. 00.13.01.A & sowie dem Konzept) in der Bundesbetreuungseinrichtung in Schwechat erforderlich sind.								
00.15.04.H			Vergütung von Leistungen							Z	
			Der AG ist berechtigt, beliebige Positionen aus dem Angebot bzw. Auftrag herauszunehmen und anderwärtig zu vergeben. Bei Änderungen des Arbeitsumfanges ist der AN nicht berechtigt, Preisänderungen auf Grund der veränderten Auftragshöhe vorzunehmen.								
			Eventuelle Regiearbeiten werden nur vergütet, wenn hierzu der ausdrückliche, schriftliche Auftrag des AG an den AN ergeht. In einem solchen Fall sind hierüber täglich der örtlichen Bauaufsicht Tagesberichte mit entsprechenden erläuternden Eintragungen, aus denen Art, Umfang und Örtlichkeit der Arbeiten sowie der Materialverbrauch klar hervorgehen, zur Bestätigung vorzulegen. Sammelbestätigungen über einen Zeitraum, der über den jeweiligen Arbeitstag hinausgeht, werden nicht anerkannt. Polierstunden dürfen nicht verrechnet werden. Facharbeiterstunden dürfen nur im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht und nur dann verrechnet werden, wenn die auszuführende Leistung nur von einem Facharbeiter durchgeführt werden kann.								
			In den Einheitspreisen und Pauschalen sind, soweit nicht an anderen Stellen gesondert vermerkt, folgende Leistungen enthalten:								
			Alle Materialien, Arbeitsleistungen, Lieferungen, Transporte, soziale Aufwendungen wie Versicherungsbeiträge, Kinderbeihilfen, Weihnachtsgeld usw.; die Kosten der Schlechtwetterzulage sowie jene der Sondererstattung wie								

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort			P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt	Menge Einheit	Preisanteile	Positionspreis					
			Wegegelder, Trennungsgelder, Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrkosten der An- und Rückreisen; weiters die firmenseitige Bauaufsicht, Beistellung der notwendigen Werkzeuge, Geräte und Requisiten sowie die Instandsetzung aller Beschädigungen an geleisteten Arbeiten vor der Abnahme. Für Arbeiten im Terminverzug und für Installationsarbeiten werden jahreszeitlich bedingte Mehrauslagen nicht vergütet. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG keine wie immer benannten Wintermehrkosten, sofern dafür keine eigenen Positionen vorgesehen sind, bezahlt. Für alle Forderungen, die aus den beauftragten Arbeiten entstehen, besteht Zessionsverbot.							
00.15.05			Eigenleistung Der Anbieter verpflichtet sich zur Erbringung nachstehender Eigenleistungen im Rahmen des nachstehenden Leistungsverzeichnisses durch Eigenpersonal seines Unternehmens in der Höhe von:							Z
00.15.05.A			Eigenleistung 25% bei Gewerken Eigenleistung des Hauptgewerkes (PV-Anlage) von mind. 25% der Gesamtleistung.							Z
00.15.06			Weitere Vertragspflichten und Rechte der AN und AG							Z
00.15.06.A			Übernahme der Vertragspflichten Der AN verpflichtet sich, sofort nach Erhalt des Auftrages die für die Durchführung notwendigen Materialien und Arbeitskräfte zu beschaffen und nimmt zur Kenntnis, dass der AG keine Terminverlängerung wegen eventueller Stockung der Materiallieferung oder durch Mangel an Arbeitskräften zubilligt.							Z
00.15.06.B			Weitergabe des Auftrages / Zustimmung zu Subunternehmern Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wobei durch den Auftragnehmer die gemäß dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz (BGBl. II Nr. 216/2009) vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten sind. Weiters behält sich der Auftraggeber die Ablehnung des Subunternehmers aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen (entgegen ÖNORM B2110) vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Bestimmungen des BauKG auf seine Subunternehmer so zu überbinden wie der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber haftet und verantwortlich ist. Auch wenn sich der Auftraggeber damit einverstanden erklärt, haftet jedoch der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für die den Regeln der Technik einwandfreie Ausführung und Arbeitskoordination. Bei Beschäftigung von Ausländern wird auf die Einhaltung der Verpflichtungserklärung gemäß Pos. 001506E hingewiesen. Eine Weitergabe des Auftrages oder eines Teiles an Subunternehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung des AG nicht gestattet. Der AN bleibt jedenfalls allein verantwortlicher Vertrags- und Ansprechpartner. Eine Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Der AN verpflichtet sich den Subunternehmer fristgerecht vor Beginn der Leistungen schriftlich der ÖBA bekannt zu geben um die Zustimmung des AG einzuholen. Zur Prüfung der Befugnis sowie beruflichen Zuverlässigkeit sind der Firmenbuchauszug, Befähigungsnachweis, Strafregisterbescheinigungen, Kontoauszug der Sozialversicherung sowie Lastschriftanzeige des Finanzamtes erforderlich. Ferner ist eine vom jeweiligen Subunternehmer unterfertigte Erklärung, in welcher ausdrücklich die Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden Insolvenzverfahrens sowie die strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt wird, vorzulegen. Leistungserbringungen von Subfirmen ohne schriftliche Freigabe des AG werden mit einer Vertragsstrafe in der Höhe von € 2.000,- exkl. USt. geahndet. Eine neuerliche Weitergabe der Leistungen eines Subunternehmer an einen anderen Subunternehmer ist unzulässig.							Z
00.15.06.C			Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz Der AN nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche in Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vertragserfüllung übermittelten oder sonst erlangten Kenntnisse, Unterlagen (insbesondere die Ausschreibungsunterlagen), Daten und Dokumente, welcher Art auch immer, sowie sämtliche erteilten Auskünfte und Informationen, die die AG erteilt, streng vertraulich zu behandeln sind. Eine Offenlegung oder Weitergabe an Dritte, in welcher Form auch immer oder eine Verwendung zu anderen Zwecken als jenen zur Abgabe eines Angebots sowie zur Leistungserfüllung ist unzulässig. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht nur während der Dauer des Vergabeverfahrens sowie der Leistungserfüllung, sondern auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens sowie Vertragserfüllung. Der AN wird bei sonstiger verschulden unabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erfüllung des Bauauftrages Dritter bedient, diese Verschwiegenheitspflicht überbinden. Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden. Der AN sichert einen rechtskonformen, insbesondere den Vorgaben der Datensicherheit und des Datenschutzes entsprechenden und sorgsam Umgang mit den im Zuge des Vergabeverfahrens sowie der Leistungserbringung erhaltenen Informationen, Daten und Unterlagen (auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens bzw. des Vertragsverhältnisses) zu (insbesondere Einhaltung der DSGVO).							Z

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort			P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt	Menge Einheit	Preisanteile	Positionspreis					
			Der AN wird nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die sich gemäß § 6 Datenschutzgesetz, DSG, BGBl I 1999/165, in der jeweils geltenden Fassung, sowie sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, ausdrücklich schriftlich verpflichtet haben, das Datengeheimnis hinsichtlich aller bekannt gewordenen Daten (personenbezogenen sowie nicht personenbezogene Daten) sowohl während als auch nach Beendigung des Dienst- oder Werkverhältnisses zu wahren.							
00.15.06.D			Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften							Z
			Die Erstellung des Angebots für die (in Österreich zu erbringenden) Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes - AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des ArbeitsvertragsrechtsAnpassungsgesetzes - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes - BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes - GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Die Bieter sind verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften können bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber ("Wirtschaftskammer") und der Arbeitnehmer ("Kammer für Arbeiter und Angestellte") eingesehen werden."							
00.15.06.E			Ausländerbeschäftigung (AuslBG)							Z
			Der AN verpflichtet sich keine unerlaubt beschäftigten Arbeitskräfte einzusetzen und die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen das AuslBG berechtigt den Auftraggeber zur Verrechnung einer Vertragsstrafe von € 2.000,- exkl. USt. Der AN haftet dem AG auch für Verstöße von Subunternehmern des AN gegen das AuslBG. Weiters erklärt der Auftragnehmer, dass das Unternehmen bzw. die Organe des Unternehmens nicht wegen Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz rechtskräftig verurteilt sind. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die diesem bei einem Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz entstehen, wobei dem Auftragnehmer bekannt ist, dass ein Verstoß gegen das AuslBG zu einem Verlust der öffentlichen Förderungsmittel führen kann.							
00.15.06.F			Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)							Z
			Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sowohl den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe) als auch die Unterlagen für die spätere Instandsetzung sowie die Baustellenordnung nachweislich ihren Subfirmen zur Kenntnis zu bringen. Die Subfirmen sind vom Auftragnehmer anzuhalten, sowohl in Eigenverantwortung die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen wie erforderliche Schutzkleidung, sicherheitsgeprüftes Arbeitsgerät durchzuführen bzw. zu verwenden, sowie bei der Klärung von Sicherheitsfragen mitzuwirken und die entsprechenden Hinweise zu geben. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich den AG bzw. dessen Vertreter gegenüber allen Ansprüchen Dritter aus dem Titel "Verstoß gegen die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes" schad- und klaglos zu halten.							
00.15.06.G			Winterbauarbeiten							Z
			Zum Aufrechterhalten der Bautätigkeit während der Wintermonate, werden alle Maßnahmen getroffen, die für eine technisch einwandfreie Durchführung der Arbeiten erforderlich sind. Die Kosten sind, sofern hierfür keine eigenen Positionen vorgesehen sind, in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.							
00.15.06.H			Haftung der Vertragspartner							Z
			Die Haftung für die Baustelle und für die dort gelagerten Materialien aller Art gegen Diebstahl und Beschädigung bis zur Übernahme der vertragsgemäßen Leistungen durch den AG ist Sache des AN. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, den AG gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt besonders für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Baustellen, für die Durchführung aller erforderlichen Absperrungen, für die ausreichende Beleuchtung und besonders für die Sicherheit der Bewohner und Anrainer.							
00.15.06.I			Regelung bei Bauschaden							Z
			Direkt zuordenbare Bauschäden werden dem Auftragnehmer nach Vorliegen der Kosten bei der nächsten Abschlagsrechnung bzw. bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.							
00.15.08			Entgegen der ÖNORM B 2110 gelten für die Rechnungslegung und Zahlung nachfolgende Vereinbarungen.							Z
00.15.08.A			Prüfunterlagen							Z
			Sofern eine Vergabe nicht in Pauschale beauftragt wird, gilt: Die für die Rechnungslegung notwendigen Prüfunterlagen (Aufmaßblätter, Abrechnungspläne, Aufmaß-Feststellung, etc.) sind vor Rechnungslegung durch AN; einvernehmlich mit dem AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter (ÖBA) zu erstellen.							

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort			P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt	Menge Einheit	Preisanteile	Positionspreis					
			Die ausgeführten Massen und Mengen werden durch Ausmaß, welches durch AG/ÖBA zu bestätigen ist, festgestellt. Außerdem sind diese Massen durch genaue Abrechnungspläne zu belegen. Diese Pläne sind den Abschlagsrechnungen bzw. der Schlussrechnung beizulegen. Es kann jedoch in Einzelfällen eine Sonderregelung schriftlich vereinbart werden.							
00.15.08.B			Vorlage von Rechnungen Rechnungen werden vom AG erst nach Vorliegen des gegengezeichneten Auftrages bezahlt und können vom AN prinzipiell erst nach dem Unterfertigen der Aufmaßblätter durch alle Vertragspartner (AN und AG bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter) gestellt werden. Abschlagsrechnungen über ausgeführte Leistungen können nach der Fertigstellung von klaren Arbeitsabschnitten gestellt werden. Die jeweils letzte Abschlagsrechnungen muss die vorhergehenden bereits verrechneten Leistungen beinhalten. Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tage (monatlich) vorzulegen. Die Schlussrechnung (bzw. Einzelrechnung, wenn keine Abschlagszahlung vorangegangen ist) kann vom AN erst nach Übernahme des gesamten Bauwerkes (alle Gewerke) durch den AG gestellt werden. Die Schlussrechnung ist spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Auftraggeberin berechtigt, die Schlussrechnung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu erstellen.							Z
00.15.08.C			Prüffrist Seitens des Auftraggebers wird verpflichtend erklärt, dass die beim Prüfer eingelangten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Übermittlung geprüft und freigegeben wird. Der AN erhält vom Prüfer eine digitale Kopie der geprüften und freigegebenen Rechnung per Mail an die Adresse des AN.							Z
00.16			Besondere Bestimmungen für den Einzelfall							
00.16.01			Als Vertragsbestandteile gelten:							
00.16.01.A			SiGe-Plan verbindlich Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: in der gültigen Fassung							
00.16.01.C			Evaluierung Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung eine Evaluierung der Baustelle durchzuführen, und die Unterlagen elektronisch (als pdf-Datei) dem AG, bzw. ÖBA zu übergeben. Eine nicht fristgerechte Vorlage berechtigt den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag.							Z
00.16.01.D			SiGe-Plan - Unterlagen Die für das gegenständliche Gewerk zutreffenden Inhalte des "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) und der "Unterlagen für spätere Arbeiten (Unterlage)" sind im Sinne des BauKG umzusetzen, in die Baustellenevaluierung aufzunehmen und einzuhalten. Der SiGe-Plan liegt zur Einsichtnahme auf der Baustelle auf . Aus dem SiGe-Plan und der Unterlage resultierende Leistungen werden durch den Auftragnehmer umgesetzt und in die Leistungspositionen des Angebotes einkalkuliert. Durch den AN erkennbare Unstimmigkeiten des SiGe-Planes werden durch diesen im Rahmen seiner Hinweispflicht dem Auftraggeber noch vor Auftragsvergabe namhaft gemacht. Nachträge oder Bauzeitverlängerungen können aus diesem Titel nicht abgeleitet werden. Allenfalls erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen des SiGe-Planes oder der Unterlagen aufgrund von Einwendungen des Auftragnehmers bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Alle an der Baustelle beschäftigten Arbeitgeber und Selbstständige sind zur Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG verpflichtet. Ebenso sind sie gemäß § 8 ASchG zu koordinieren, sicheren Arbeitsdurchführung und Zustimmung mit allen an der Baustelle tätigen Arbeitgebern und Selbstständigen mit Hinblick auf § 7 ASchG verpflichtet. Hinweise und Anordnungen des Baustellenkoordinators für Arbeitssicherheit und Gefahrenverhütung sind zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei Angebotsabgabe die von ihm vorgesehenen Subunternehmer (weitere Arbeitgeber im Sinne der BauKG) und die durch ihn vorgesehenen Selbstständigen (im Sinne der BauKG) namhaft zu machen. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Änderungen dieser Angaben sind dem Baustellenkoordinator unverzüglich mitzuteilen und durch den Auftraggeber genehmigen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich im Sinne des § 8 BauKG zur Koordinierung zwischen den durch ihn beschäftigten Arbeitgebern und Selbstständigen. Ebenso verpflichtet er sich zur Einhaltung des ASchG unter der von ihm beschäftigten Subunternehmern. Bei Auslegungsdifferenzen des BauKG entscheidet der Baustellenkoordinator endgültig. Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbstständiger (im Sinne des BauKG) verpflichtet die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) einzuhalten. Bei Auslegungsdifferenzen der ASchG und der BauV entscheidet die Sicherheitsfachkraft (SFK) bzw. Sicherheitsvertrauensperson (SVP) des Auftragnehmers endgültig. Bei Differenzen zur Baustellenkoordination ist unverzüglich der für das Bauvorhaben zuständige Arbeitsinspektor (AI) von beiden Seiten anzurufen.							Z
00.16.01.E			Baustellenbesprechungen Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich an jeder durch den Baustellenkoordinator oder die ÖBA festgesetzten Baubesprechungen während der Ausführungsphase seiner Arbeiten, unter Berücksichtigung eines entsprechenden Vorlaufes,							Z

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V				
TA	LT	USt					Positionspreis				
			teilzunehmen und den dort erteilten Anweisungen Folge zu leisten.								
00.16.01.F			weitere Vertragsbestandteile - Ausschreibung LV im pdf- Format - Ausschreibung als ÖNORM-Datenträger - Übersichtsplan - Konzept - Blendgutachten - Belegung und Statikbericht - Kabeltrassenplan								Z
00.16.03			Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:								
00.16.03.A			Ankündigung gefährlicher Stoffe Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können. Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan. Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden gefährlicher Stoffe wird angekündigt.								
00.16.03.B			Gefährliche Arbeitsstoffe Wenn im Zuge der Arbeiten der Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe erforderlich wird, ist vor deren Verwendung der Baustellenkoordinator und die ÖBA zu informieren, wenn dadurch Gefahr durch Explosion, Brand oder gesundheitliche Dämpfe für andere im Arbeitsbereich tätige Arbeitnehmer oder Selbstständige im Sinne des ASchG besteht.								Z
00.16.05			Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.								
00.16.05.B			Baustellengemeinkosten Die Baustellengemeinkosten sind in den Einheitspreise einzukalkulieren.								Z
00.16.06			Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:								
00.16.06.A			Wasserverbrauch:AG Der Auftraggeber (AG).								
00.16.07			Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:								
00.16.07.A			Stromverbrauch:AG Der Auftraggeber (AG).								
00.16.10			Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung								
00.16.10.A			Feuerschutz nach TRVB A 149, "Brandschutz auf Baustellen"								
00.16.15			Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:								
00.16.15.B			Bautagesberichte AN Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.								
00.16.16			Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:								
00.16.16.A			Überwachung am Erfüllungsort Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.								
00.16.17			Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:								
00.16.17.B			Übernahme förmlich Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110. Folgende Form wird eingehalten: Übernahme vor Ort.								
00.16.18			Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart:								
00.16.18.B			Gewährleistungsfristen vereinbarte Es gelten die Fristen von: 3 Jahre ab Übernahme.								
00.16.19			Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:								

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V				
TA	LT	USt				Positionspreis				
00.16.19.B			Schlussfeststellung vereinbart Eine Schlussfeststellung wird gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.							
00.16.21			Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart. Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.							
00.16.21.B			Deckungsrücklass Ein Deckungsrücklass in der Höhe von: 10 % der Teilrechnungssummen gilt als vereinbart.							
00.16.21.C			Haftungsrücklass Ein Haftungsrücklass in der Höhe von: 5 % der Schlussrechnungssumme gilt als vereinbart.							
00.16.22			Sonstige Bestimmungen							Z
00.16.22.A			Sprache Sämtliche auf der Baustelle oder mit der Baustelle in Verbindung stehende entscheidungsbefugten Personen des Auftragnehmers bzw. sämtliche auf der Baustelle befindlichen Personen müssen der deutschen Sprache mächtig sein oder sich eines Dolmetschers bedienen, der diese Anforderungen entspricht. Entstehende Nachteile und Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.							Z
00.16.22.B			Einbauten Die Erhebung sämtlicher Einbauten (z.B.: Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen, Erdkabel, ...) einschließlich der dazugehörigen Lagepläne ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten gegen Nachweis als Kopie vorzulegen.							Z
00.16.22.C			Frist einschließlich Schlechtwetter Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen keinen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist.							Z
00.16.22.F			Nachträge Es wird darauf hingewiesen, dass Nachträge nur durch Freigabe vor der Inangriffnahme der Leistungen verrechnet werden können. Durchgeführte Leistungen, welche nicht durch Auftragsenerweiterungen beauftragt wurden, können nicht abgerechnet werden.							Z
00.16.22.H			Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) einzuhalten. Bei Auslegungsdifferenzen der ASchG und der BauV entscheidet die Sicherheitsfachkraft bzw. Sicherheitsvertrauensperson des Auftragnehmers endgültig. Bei Differenzen zur Baustellenkoordination ist unverzüglich der für das Bauvorhaben zuständige Arbeitsinspektor von beiden Seiten zu informieren.							Z
00.16.22.I			SIGE-Einrichtungen kollektiv Werden kollektive Einrichtungen anderer Arbeitnehmer mitbenutzt, sind diese vor der Nutzung auf deren Sicherheit oder Mängel zu überprüfen. Mängel sind signalisieren und der Bauaufsicht zu melden. Jene Einrichtungen dürfen vor Mängelbehebung nicht benützt werden. Wird es notwendig, Einrichtungen zum Schutz und der Sicherheit für Arbeitnehmer aus arbeitstechnischen Gründen durch den Auftragnehmer zu entfernen, ist unbedingt vorher die ÖBA nachweislich zu verständigen, damit alle Arbeitnehmer informiert werden können.							Z
00.16.22.J			Schutzausrüstung Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dass seine Arbeitnehmer und jene seiner Subunternehmer sowie die von ihm beauftragten Selbstständigen mit der erforderliche persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sind und diese auch verwenden. Helme, Schutzmasken, Gehörschutz und Schutzbrillen sind auch zur Verfügung zu stellen, wenn die Ursache der Verwendung nicht durch eigene Arbeiten hervorgerufen wird.							Z
00.16.22.K			Umwehrungen und Bodenöffnungen Allfällige Bodenöffnungen sind durchtrittsicher und unverschiebbar abzusichern. Sonstige Abstürze sind mit einer umlaufenden und standfesten Umwehrung abzusichern.							Z
00.16.22.L			Vermeidung Nachbarschaftsgefährdung Vor Beginn der Arbeiten, im besonderen vor Abbruch- und Aushubarbeiten, sind von der Baufirma in allen durch die Bauführung betroffenen Nachbarschaftsgebäuden und angrenzenden Liegenschaften im Beisein eines gerichtlichen Bausachverständigen Bestandsaufnahmen der Bauwerkssubstanzen (Rissebildungen, Bauschäden, Beschädigungen aller Art, ...) durchzuführen. Auf Anweisung des Sachverständigen sind Spione anzubringen und auf Baudauer regelmäßig zu kontrollieren. Sofern keine eigenen Positionen vorgesehen sind diese in die Einheitspreise einzukalkulieren.							Z
00.16.22.M			Baustelleneinrichtungsplan Der Baustelleneinrichtungsplan ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzulegen und mit der ÖBA abzustimmen bzw. von dieser freigeben zu lassen. Die Kosten für die Erstellung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.							Z

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA LT USt	Menge Einheit	Preisanteile	Positionspreis					
00.16.22.N	Lagerung und Verteilung Wenn nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer für Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege sowie für die erforderliche Verteilung bis zur Einbaustelle auf der Liegenschaft ohne gesonderte Vergütung selbst zu sorgen. Durch die Art und Lage der Materiallagerung darf weder für eigene Arbeitnehmer noch für andere auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer anderer Auftragnehmer eine Gefährdung bestehen. Jede Firma ist dafür verantwortlich, dass Leergebinde gefährlicher Arbeitsstoffe und deren Abfälle eigener Arbeiten umgehend entfernt werden und dadurch keine Gefährdung für Arbeitnehmer entsteht.							Z
00.16.22.O	Abbruch Entsorgung Baurestmassen Soweit nicht bestimmt oder angeordnet ist, dass das Abbruchmaterial nach Angabe des Auftraggebers zur Wiederverwendung zwischenzulagern ist, gehen das Abbruchmaterial und die Baurestmassen zur Gänze in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind ohne gesonderte Vergütung und Anordnung getrennt von der Baustelle zu entfernen und zu entsorgen. Die behördlichen Vorschriften betreffend Staubschutz, Umweltschutz, Schutt- und Materialtrennung, die Verwendung von Abfallcontainern sind vor Arbeitsbeginn zu erkunden und die Mehrkosten sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren. Anfallende Kosten für die Recycling-Baustoffverordnung, gültig ab 01.01.2016, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.							Z
01	Baustellengemeinkosten Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Allgemeines: Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten. 2. Vorhalten: Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist. 3. Stilliegezeiten: Für die Verrechnung der Stilliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.							V
01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.							V
01.11.01	Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.							V
01.11.01.C	Einrichten und räumen der Baustelle Einrichten (Aufbauen) und räumen der Baustelle Stromversorgung, Stapler, Hebewerkzeuge, LKW-Kran, Absturzsicherungen, Gerüste, Dachfanggerüste, etc., Abfallentsorgung (Gewerbemüllcontainer), Absicherung von Verkehrswegen und des Materiallagerplatz, sowie Maßnahmen der Sicherheit (Absturzsicherungen) und des Gesundheitsschutzes.							Z
	Lohn	-----						
	Sonstiges	-----						
	1,00 PA Einheitspreis	-----	EUR	-----				
01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten		EUR	-----				
01	Baustellengemeinkosten		EUR	-----				
27	Alternative Stromerzeugungsanlagen Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Begriffe: Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen. 2. Stromerzeugungsanlagen:							V

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V	Positionspreis
TA	LT	USt					
			Die Komponenten/Systeme entsprechen den diesbezüglichen normativen Bestimmungen oder technischen Regeln und sind unter Beachtung der Herstellerangaben montiert und angeschlossen. 3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: 3.1 Zusätzliche Dokumentation der Leistung: Der Auftragnehmer erstellt und übergibt dem Auftraggeber Blockschaltbilder der eigenen Leistung in CAD auf Datenträger im Format PDF und 3fach als Ausdruck.				
27.04			PV-Anlagen mit Netzkopplung auf Dach				Z
			Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Photovoltaik- (PV) Module sind zusammengefasst zu PV-Generatoren auf - der Dachkonstruktion angepassten - witterungsbeständigen Vorrichtungen montiert und mit dem nachgeschalteten netzgekoppelten (NK) Wechselrichter verbunden. Die angegebene Nennleistung darf aufgrund der Modulauslegung bis zu 10 % unterschritten werden. In die Einheitspreise einkalkuliert ist/sind: · Nachweis der Modul-Typenzertifizierung · Vorrichtungen zur Befestigung auf oder im Dach · Aufständungen (sofern angegeben) · Anschlusstechnik samt Leitungsmaterial und Tragsystem im Modulbereich · Leitungsmaterial einschließlich "sichtbarem" Tragsystem im Abstand von max. 15 m zwischen Modulgruppe und Wechselrichter · Potentialausgleich				
27.04.00			Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:				Z
27.04.00.A			Position/Lage der PV-Anlage Komponenten Es sollen Photovoltaikmodule auf den Trakten B und E errichtet werden, wobei auf Trakt B nur eine Dachhälfte und auf Trakt E beide Dachhälften mit PV-Modulen belegt werden. Somit ergibt dies eine ca. Gesamtleistung von 138 kWp. Die zugehörigen Komponenten wie Elektroverteilschränke, Wechselrichter, Batteriespeicher, Schutzeinrichtungen, etc. werden in einem eigenen Technikcontainer mit Klimatisierung untergebracht. Im rückwärtigen Bereich (Nordosten) der BBE Schwechat gibt es 4 bestehende Lagercontainer wobei einer dieser Lagercontainer umgebaut und als Technikcontainer genutzt werden soll. Es wird kein zusätzlicher Container aufgestellt. Zur Information: der Umbau des Technikcontainers ist nicht Teil dieser Ausschreibung. Der AN hat jedoch Angaben zu den auszuführenden Komponenten im Technikcontainer wie z.Bsp. tatsächliche Stückzahl, Gewichte, etc. zu machen. Nach Auftragsvergabe hat der AN einen Aufteilungs-/Einrichtungsplan u. Montageplan für den Technikcontainer zu erstellen. Dies stellt die Basis für ev. erforderliche Verstärkungsmaßnahmen von Boden- und Wandflächen dar (Verstärkungsmaßnahmen nicht Teil dieser Ausschreibung). In nachfolgender Übersicht sind die Dachbelegungen sowie der Technikcontainer (orange) ersichtlich. Grün dargestellt sind die bestehenden Zählerschränke bei Trakt B und E.				Z
							
			Luftbild mit Belegung				
27.04.00.V			LV-Beilagen zur 27.04 Beiliegende Unterlagen: - Konzept "BBE Schwechat PV-Anlage" - Belegung und Statikbericht - Blendgutachten Schwechat - Luftbild mit Traktübersicht und Belegung - Kabeltrassenplan				Z
27.04.02			Planung / Einreichung / Inbetriebnahme / Dokumentation Montageplanung, Einreichunterlagen, Netzeinspeiseantrag - Anfrage und Fertigmeldung an den Netzbetreiber, Prüfbefund und Dokumentation.				Z
27.04.02.A			Planung / Einreichung / Inbetriebnahme Planung / Einreichung / Inbetriebnahme. Montageplanung, Einreichunterlagen, Netzeinspeiseantrag (Anfrage und Fertigmeldung an Netzbetreiber), Prüfbefund und Dokumentation.				Z

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt	Menge	Einheit	Preisanteile	Positionspreis		
Für die Abstimmung der Ausführungsplanung werden 3 Vor-Ort Termine angenommen.								
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			1,00 PA	Einheitspreis	-----	EUR	-----	
27.04	PV-Anlagen mit Netzkopplung auf Dach					EUR	-----	
27.10	Trakt B							Z
Der Generator von Trakt B (38,22 kWp bzw. 84 Module) und der Generator der am Norddach des Trakt E montiert wird (98,28 kWp bzw. 216 Module) werden DC-Seitig im Technikcontainer gesammelt und abgehend vom Technikcontainer am NSHV von Trakt B angeschlossen.								
27.10.01	PV-Generator, Module							Z
Im Positionsstichwort angegeben ist die Nennleistung.								
27.10.01.A	PV Module Trakt B							Z
Photovoltaikmodul, monokristallin, N-Typ (TOPCon), bifacial oder Doppelglas-Ausführung, mit schwarzem Rahmen (Blackframe).								
Leistungsklasse 450-460 Wp, Wirkungsgrad > 21 %. Schutzart mindestens IP68, Anschlussdosen mit Bypass-Dioden, vorkonfektionierte Anschlussleitungen mit MC4-kompatiblen Steckverbindern.								
Modulmaße ca. 1760-1800 mm × 1134 mm × 30 mm.								
Geeignet für Außenmontage, zertifiziert nach IEC 61215 / IEC 61730.								
Lieferung, Montage und Anschluss.								
Angebotenes Erzeugnis: '.....'								
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			1,00 PA	Einheitspreis	-----	EUR	-----	
27.10.02	PV-Wechselrichter mit einkalkulierten DC- und AC-Trenneinrichtungen. Im Positionsstichwort angegeben sind die Art der Einspeisung (ph.), die Ausführung für Außenmontage (Außenm.) und die PV-Generatorleistung.							Z
27.10.02.A	Wechselrichter Trakt B							Z
Dreiphasiger Wechselrichter für Netzkopplung im Außenbereich. Ausgestattet mit 4 MPPT, bis zu 150 % PV-Überdimensionierung, Batterieanschlussmöglichkeit (HV-Speicher), Notstrom-/Backup-Funktion (Smart Power Sensor und Backup Box). Integrierte WLAN-/FusionSolar-Kommunikation, inkl. Smart Dongle 4G/WLAN, Cloud-basierte Überwachung und KI-gestütztes Energiemanagement. Kaskadierbarer Betrieb mehrerer Geräte möglich. Lieferung inkl. Energiezähler DTSU666-H 3-phasig und PV-Generatoranschlusskasten mit Überspannungsschutz Typ I+II. Liefern, montieren und anschließen.								
Huawei Sun2000-25K-MB0, oder gleichwertig,								
Angebotenes Erzeugnis: '.....'								
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			2,00 Stk	Einheitspreis	-----	EUR	-----	
27.10.03	Montagematerial, Verkabelung, Sonstiges							Z
Montagematerial für die Montage der PV-Module, DC- und AC-Verkabelung. Mit den nachfolgenden Positionen ist sämtliches Material für die fachgerechte Installation abgegolten.								
27.10.03.A	Unterkonstruktion Trakt B							Z
Montagesystem/Unterkonstruktion für Trapezblech, inkl. Schrauben/Dichtungen und erforderliches Befestigungsmaterial für die Montage der PV-Module.								
Bei der Berechnung der Statik der Tragkonstruktion sind die örtlich auftretenden Lasten zu berücksichtigen.								

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt	Menge	Einheit	Preisanteile	Positionspreis		
	Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass sich die Anlage im Einflussbereich eines Hubschrauberlandeplatzes befindet und daher zusätzliche dynamische Lasten durch Abwind (Rotor-Downwash) und erhöhte Windturbulenzen auftreten können. Die statischen Nachweise sind gemäß ÖNORM EN 1991-1-4 in Verbindung mit ÖNORM B 1991-1-4 (Windlasten, Nationaler Anhang) sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der österreichischen Luftfahrtverordnung (LuftVO) und ICAO Annex 14, Volume II - Heliports zu führen. Liefern und montieren.							
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR	-----
27.10.03.B	Solarkabel und DC Verkabelung Trakt B							Z
	Solarkabel schwarz/rot 6,0 inkl. MC4 Stecker/Kupplungen und erforderliche DC-Verrohrung mit Alurohren/Kabeltassen etc. inkl. Befestigungsmaterial.							
	Die Kabeltrassen und Verrohrungen sind so auszuführen, dass ein erhöhter Schutz gegen mechanische Beschädigungen und Vandalismus gewährleistet ist							
	(z. B. robuste Ausführung, gesicherte Abdeckungen, mechanischer Schutz an exponierten Stellen). Liefern, montieren und anschließen der PV-Module.							
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR	-----
27.10.03.C	AC Verkabelung Trakt B							Z
	AC-Verkabelung und Verrohrung. Starkstromkabel inkl. erforderlicher Verrohrung und Befestigungsmaterial.							
	Die Kabeltrassen und Verrohrungen sind so auszuführen, dass ein erhöhter Schutz gegen mechanische Beschädigungen und Vandalismus gewährleistet ist (z. B. robuste Ausführung, gesicherte Abdeckungen, mechanischer Schutz an exponierten Stellen). Liefern, montieren und anschließen.							
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR	-----
27.10.03.D	Potentialausgleich/Blitzschutz Trakt B							Z
	Herstellen des normgerechten Potentialausgleichs und Schutzpotentialausgleichs für die gesamte PV-Anlage einschließlich aller metallischen Anlagenteile, Montagesysteme, Modulrahmen und Gehäuse von Wechselrichtern, Batterien und Schaltgeräten. Sämtliche leitfähigen Teile sind mit dem Hauptpotentialausgleich der elektrischen Anlage zu verbinden. Die PV-Anlage ist vollständig in die vorhandene Blitzschutzanlage zu integrieren. Sofern keine geeignete Blitzschutzanlage besteht, ist diese nach den geltenden Normen ÖVE/ÖNORM EN 62305 (Blitzschutz), ÖVE/ÖNORM EN 62561 (Komponenten für Blitzschutzsysteme) und OVE E 8101 (Errichten von elektrischen Anlagen - Potentialausgleich) herzustellen. Dazu gehören insbesondere:							
	- Errichtung eines äußeren Blitzschutzes (Fangeinrichtungen, Ableitungen, Erdungsanlage), soweit erforderlich,							
	- Einbindung aller PV-Modulrahmen, Gestellteile und metallischen Dachkonstruktionen in den Schutzpotentialausgleich,							
	- Durchführung eines Trennungsabstands (soweit möglich) zwischen aktiven Leitungen und Blitzschutzkomponenten,							
	- Montage und Anschluss aller erforderlichen Blitz- und Überspannungsschutzgeräte Typ I+II für DC- und AC-Seite,							
	- Herstellung einer normgerechten Erdungsanlage inkl. Anschluss an die Haupterdungsschiene,							
	- fachgerechte Dokumentation sämtlicher Leitungsführungen, Querschnitte und Verbindungen.							
	Nach Fertigstellung ist ein vollständiges Blitzschutz- und Erdungsprotokoll gemäß den geltenden Normen zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Das Protokoll umfasst Messungen des Erdungswiderstandes, Durchgängigkeit des Potentialausgleichs sowie die Sichtkontrolle aller Blitzschutz- und Erdungsbauteile.							
	Liefern, montieren, anschließen und dokumentieren.							

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V			
TA	LT	USt					Positionspreis			
					Lohn	-----				
					Sonstiges	-----				
				1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR	-----	
27.10.03.E			AC-Sammler und Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) Trakt B							Z
			Errichtung eines zentralen AC-Sammlers zur Zusammenführung der drei Wechselrichter Huawei Sun2000-25K-MB0 (Gesamtleistung ca. 75 kVA). Der AC-Sammler ist als eigenständige Schalt- und Schutzkombination auszuführen und enthält alle für den sicheren Netzparallelbetrieb erforderlichen Schalt- und Schutzorgane. Der erforderliche Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) ist gemäß den geltenden Normen und Richtlinien herzustellen, insbesondere: - VDE-AR-N 4105 (Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz), - VDE-AR-N 4110 (Mittelspannungsrichtlinie, sofern vom Netzbetreiber gefordert), - ÖVE/ÖNORM E 8001, E 8101 (Errichten von elektrischen Anlagen in Österreich), - Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers (technische Anschlussbedingungen, TAB). Der NA-Schutz umfasst: - externe Freischaltstelle mit allpoligem Schaltgerät (Schütz/Kuppelschalter) je Einspeiserichtung, - Mess- und Auswerteeinrichtung (z. B. NA-Schutzrelais) für Netzparameter wie Spannung, Frequenz, Netzunsymmetrie, Spannungseinbrüche/-überhöhungen, - zentrale Abschaltfunktion aller drei Wechselrichter über Sammelpunkt, - Überspannungs- und Kurzschlusschutz (SPD Typ I+II) auf der AC-Seite, - Dokumentation und Prüfprotokoll (z. B. Konformitätsnachweis nach VDE-AR-N 4105 / ÖNORM E 8101). Der AC-Sammler ist schlüsselfertig zu errichten, inkl. Gehäuse (IP54 oder höher, für Außenaufstellung geeignet), Verdrahtung, Klemmleisten, Kennzeichnung und Prüfungen. Liefern, montieren, anschließen, parametrieren und prüfen.							
					Lohn	-----				
					Sonstiges	-----				
				1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR	-----	
27.10.03.F			Datenkommunikation und Anlagensteuerung Trakt B							Z
			Herstellen der vollständigen Datenkommunikation zur Anbindung der PV-Anlage an das Gebäudenetzwerk und die Betriebsführung. Dazu gehört die Verbindung vom Netzwerkschrank des Objekts zur Trafostation sowie zum Technikcontainer (Aufstellungsort Wechselrichter, AC-Sammler und Batteriespeicher). Die Übertragung der Mess- und Steuerdaten erfolgt über eine geeignete, normgerechte Schnittstelle. Vorgesehen ist eine RS485-Kommunikationsstrecke (Modbus RTU) für den Netz- und Anlagenschutz, die Zähler- und Schutztechnik sowie die Betriebsdaten der Wechselrichter und Speicher. Ergänzend sind ggf. Ethernet-Verbindungen (TCP/IP, Modbus TCP) für Monitoring und Fernzugriff herzustellen. Leistungsumfang: - Lieferung und Verlegung der erforderlichen Datenleitungen (z. B. geschirmte, UV-beständige Außenkabel, geeignet für Erdverlegung im Schutzrohr), - Errichtung von Kabelwegen (Rohre, Kabeltrassen, Durchführungen) inkl. mechanischem Schutz, - Anschlüsse an Netzwerkschrank, Trafostation und Technikcontainer, - Einbindung von Huawei-Kommunikationskomponenten (Smart Dongle / Smart Logger / Smart Power Sensor), - Beschriftung sämtlicher Leitungen und Anschlüsse (UV-beständig > 25 Jahre), - Inbetriebnahme, Parametrierung und Funktionstest inkl. Protokoll. Die Ausführung erfolgt gemäß den einschlägigen Normen und Standards, insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50173 (Informationstechnik - Verkabelung), ÖVE/ÖNORM EN 50522 (Erdung von Starkstromanlagen), ÖVE/ÖNORM E 8101 (Errichten elektrischer Anlagen) sowie den Vorgaben des Netzbetreibers. Liefern, montieren, anschließen, parametrieren und dokumentieren.							

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V				
TA	LT	USt					Positionspreis				
						Lohn	-----				
						Sonstiges	-----				
				1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR			
27.10.03.I			Kabel und Betriebsmittelbeschriftung Trakt B								Z
			Sämtliche Kabel, Leitungen, Verteilungen, Schaltgeräte, Schutz- und Betriebsmittel sind dauerhaft und eindeutig zu beschriften. Die Beschriftungen sind so auszuführen, dass sie mindestens 25 Jahre UV-beständig, witterungs- und temperaturbeständig sowie mechanisch robust sind.								
			Es sind ausschließlich Materialien einzusetzen, die den Anforderungen nach IEC 60684 (Schrumpfschläuche - Witterungs- und UV-Beständigkeit), ISO 4892 (Bewitterungsprüfungen, UV-Beständigkeit) sowie den Vorgaben gemäß OVE E 8101 (Errichten von elektrischen Anlagen - Kennzeichnung und Dokumentation) entsprechen.								
			Die Beschriftungen sind so anzubringen, dass sie auch nach Jahren der Nutzung im Freien eindeutig lesbar und manipulationssicher sind. Liefern und montieren.								
						Lohn	-----				
						Sonstiges	-----				
				1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR			
27.10.03.J			Seilsicherungssystem für wiederkehrende Arbeiten Trakt B								Z
			Lieferung und Montage eines permanent installierten Seilsicherungssystems (Leitprodukt Innotech oder gleichwertig) zur Absturzsicherung bei wiederkehrenden Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsarbeiten an der PV-Anlage.								
			Das System ist entlang der Wartungswege und im Bereich der Module so zu installieren, dass alle relevanten Anlagenteile unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sicher erreicht werden können.								
			Anforderungen:								
			- Ausführung gemäß EN 795:2012 Klasse C (Seilsicherungssysteme) sowie EN 353-2 (mitlaufende Auffanggeräte an flexiblen Anschlageneinrichtungen),								
			- geeignet für Mehrpersonenbenutzung entsprechend Herstellerfreigabe,								
			- witterungs- und korrosionsbeständige Ausführung (Edelstahlkomponenten),								
			- Montage inkl. aller erforderlichen Ankerpunkte, Seilführungen, End- und Zwischenspannungen,								
			- Erstellung der notwendigen Montage- und Prüfdokumentation,								
			- Übergabe einer Benutzungs- und Wartungsanleitung sowie Einschulung des Betreibers.								
			Nach Fertigstellung ist ein Prüf- und Abnahmeprotokoll durch eine befugte Fachkraft gemäß den einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften (ASchG, BauV) sowie den Herstellerangaben zu erstellen.								
			Liefern, montieren, dokumentieren und abnahmefertig übergeben.								
						Lohn	-----				
						Sonstiges	-----				
				1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR			
27.10			Trakt B					EUR			
27.11			Trakt E								Z
			Der Generator der am Norddach des Trakt E montiert wird (98,28 kWp bzw. 216 Module) wird DC-Seitig im Technikcontainer gesammelt und abgehend vom Technikcontainer am NSHV von Trakt B angeschlossen.								
27.11.01			PV-Generator, Module								Z
			Im Positionsstichwort angegeben ist die Nennleistung.								
27.11.01.A			PV Module Trakt E								Z
			Photovoltaikmodul, monokristallin, N-Typ (TOPCon), bifacial oder Doppelglas-Ausführung, mit schwarzem Rahmen (Blackframe).								
			Leistungsklasse 450-460 Wp, Wirkungsgrad > 21 %. Schutzart mindestens IP68, Anschlussdosen mit Bypass-Dioden,								

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V				
TA	LT	USt					Positionspreis				
			vorkonfektionierte Anschlussleitungen mit MC4-kompatiblen Steckverbindern. Modulmaße ca. 1760-1800 mm × 1134 mm × 30 mm. Geeignet für Außenmontage, zertifiziert nach IEC 61215 / IEC 61730. Lieferung, Montage und Anschluss. Angebotenes Erzeugnis: '.....'								
					Lohn	-----					
					Sonstiges	-----					
				1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR			
27.11.02			PV-Wechselrichter mit einkalkulierten DC- und AC-Trenneinrichtungen. Im Positionsstichwort angegeben sind die Art der Einspeisung (ph.), die Ausführung für Außenmontage (Außenm.) und die PV-Generatorleistung.								Z
27.11.02.A			Wechselrichter Trakt E Dreiphasiger Wechselrichter für Netzkopplung im Außenbereich. Ausgestattet mit 4 MPPT, bis zu 150 % PV-Überdimensionierung, Batterieanschlussmöglichkeit (HV-Speicher), Notstrom-/Backup-Funktion (Smart Power Sensor und Backup Box). Integrierte WLAN-/FusionSolar-Kommunikation, inkl. Smart Dongle 4G/WLAN, Cloud-basierte Überwachung und KI-gestütztes Energiemanagement. Kaskadierbarer Betrieb mehrerer Geräte möglich. Lieferung inkl. Energiezähler DTSU666-H 3-phasig und PV-Generatoranschlusskasten mit Überspannungsschutz Typ I+II. Liefern, montieren und anschließen. Huawei Sun2000-25K-MB0, oder gleichwertig, Angebotenes Erzeugnis: '.....'								Z
					Lohn	-----					
					Sonstiges	-----					
				3,00	Stk	Einheitspreis	-----	EUR			
27.11.03			Montagematerial, Verkabelung, Sonstiges Montagematerial für die Montage der PV-Module, DC- und AC-Verkabelung. Mit den nachfolgenden Positionen ist sämtliches Material für die fachgerechte Installation abgegolten.								Z
27.11.03.A			Unterkonstruktion Trakt E Montagesystem/Unterkonstruktion für Trapezblech, inkl. Schrauben/Dichtungen und erforderliches Befestigungsmaterial für die Montage der PV-Module. Bei der Berechnung der Statik der Tragkonstruktion sind die örtlich auftretenden Lasten zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass sich die Anlage im Einflussbereich eines Hubschrauberlandeplatzes befindet und daher zusätzliche dynamische Lasten durch Abwind (Rotor-Downwash) und erhöhte Windturbulenzen auftreten können. Die statischen Nachweise sind gemäß ÖNORM EN 1991-1-4 in Verbindung mit ÖNORM B 1991-1-4 (Windlasten, Nationaler Anhang) sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der österreichischen Luftfahrtverordnung (LuftVO) und ICAO Annex 14, Volume II - Heliports zu führen. Liefern und montieren.								Z
					Lohn	-----					
					Sonstiges	-----					
				1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR			
27.11.03.B			Solarkabel und DC Verkabelung Trakt E Solarkabel schwarz/rot 6,0 inkl. MC4 Stecker/Kupplungen und erforderliche DC-Verrohrung mit Alurohren/Kabeltassen etc. inkl. Befestigungsmaterial. Die Kabeltrassen und Verrohrungen sind so auszuführen, dass ein erhöhter Schutz gegen mechanische Beschädigungen und Vandalismus gewährleistet ist (z. B. robuste Ausführung, gesicherte Abdeckungen, mechanischer Schutz an exponierten Stellen). Liefern, montieren und anschließen der PV-Module.								Z

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V				
TA	LT	USt					Positionspreis				
					Lohn	-----					
					Sonstiges	-----					
				1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR			
27.11.03.C			AC Verkabelung Trakt E								Z
			AC-Verkabelung und Verrohrung. Starkstromkabel inkl. erforderlicher Verrohrung und Befestigungsmaterial. Die Kabeltrassen und Verrohrungen sind so auszuführen, dass ein erhöhter Schutz gegen mechanische Beschädigungen und Vandalismus gewährleistet ist (z. B. robuste Ausführung, gesicherte Abdeckungen, mechanischer Schutz an exponierten Stellen). Liefern, montieren und anschließen.								
					Lohn	-----					
					Sonstiges	-----					
				1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR			
27.11.03.D			Potentialausgleich/Blitzschutz Trakt E								Z
			Herstellen des normgerechten Potentialausgleichs und Schutzpotentialausgleichs für die gesamte PV-Anlage einschließlich aller metallischen Anlagenteile, Montagesysteme, Modulrahmen und Gehäuse von Wechselrichtern, Batterien und Schaltgeräten. Sämtliche leitfähigen Teile sind mit dem Hauptpotentialausgleich der elektrischen Anlage zu verbinden. Die PV-Anlage ist vollständig in die vorhandene Blitzschutzanlage zu integrieren. Sofern keine geeignete Blitzschutzanlage besteht, ist diese nach den geltenden Normen ÖVE/ÖNORM EN 62305 (Blitzschutz), ÖVE/ÖNORM EN 62561 (Komponenten für Blitzschutzsysteme) und OVE E 8101 (Errichten von elektrischen Anlagen - Potentialausgleich) herzustellen. Dazu gehören insbesondere:								
			- Errichtung eines äußeren Blitzschutzes (Fangeinrichtungen, Ableitungen, Erdungsanlage), soweit erforderlich, - Einbindung aller PV-Modulrahmen, Gestellteile und metallischen Dachkonstruktionen in den Schutzpotentialausgleich, - Durchführung eines Trennungsabstands (soweit möglich) zwischen aktiven Leitungen und Blitzschutzkomponenten, - Montage und Anschluss aller erforderlichen Blitz- und Überspannungsschutzgeräte Typ I+II für DC- und AC-Seite, - Herstellung einer normgerechten Erdungsanlage inkl. Anschluss an die Haupterdungsschiene, - fachgerechte Dokumentation sämtlicher Leitungsführungen, Querschnitte und Verbindungen.								
			Nach Fertigstellung ist ein vollständiges Blitzschutz- und Erdungsprotokoll gemäß den geltenden Normen zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Das Protokoll umfasst Messungen des Erdungswiderstandes, Durchgängigkeit des Potentialausgleichs sowie die Sichtkontrolle aller Blitzschutz- und Erdungsbauteile. Liefern, montieren, anschließen und dokumentieren.								
					Lohn	-----					
					Sonstiges	-----					
				1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR			
27.11.03.E			AC-Sammler und Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) Trakt E								Z
			Errichtung eines zentralen AC-Sammlers zur Zusammenführung der drei Wechselrichter Huawei Sun2000-25K-MB0 (Gesamtleistung ca. 75 kVA). Der AC-Sammler ist als eigenständige Schalt- und Schutzkombination auszuführen und enthält alle für den sicheren Netzparallelbetrieb erforderlichen Schalt- und Schutzorgane. Der erforderliche Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) ist gemäß den geltenden Normen und Richtlinien herzustellen, insbesondere:								
			- VDE-AR-N 4105 (Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz), - VDE-AR-N 4110 (Mittelspannungsrichtlinie, sofern vom Netzbetreiber gefordert), - ÖVE/ÖNORM E 8001, E 8101 (Errichten von elektrischen Anlagen in Österreich), - Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers (technische Anschlussbedingungen, TAB).								
			Der NA-Schutz umfasst:								
			- externe Freischaltstelle mit allpoligem Schaltgerät (Schütz/Kuppelschalter) je Einspeiserichtung, - Mess- und Auswerteeinrichtung (z. B. NA-Schutzrelais) für Netzparameter wie Spannung, Frequenz, Netzunsymmetrie, Spannungseinbrüche/-überhöhungen, - zentrale Abschaltfunktion aller drei Wechselrichter über Sammelpunkt, - Überspannungs- und Kurzschlusschutz (SPD Typ I+II) auf der AC-Seite,								

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt	Menge	Einheit	Preisanteile	Positionspreis		

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt	Menge	Einheit	Preisanteile	Positionspreis		
	unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sicher erreicht werden können. Anforderungen: - Ausführung gemäß EN 795:2012 Klasse C (Seilsicherungssysteme) sowie EN 353-2 (mitlaufende Auffanggeräte an flexiblen Anschlageneinrichtungen), - geeignet für Mehrpersonenbenutzung entsprechend Herstellerfreigabe, - witterungs- und korrosionsbeständige Ausführung (Edelstahlkomponenten), - Montage inkl. aller erforderlichen Ankerpunkte, Seilführungen, End- und Zwischenspannungen, - Erstellung der notwendigen Montage- und Prüfdokumentation, - Übergabe einer Benutzungs- und Wartungsanleitung sowie Einschulung des Betreibers. Nach Fertigstellung ist ein Prüf- und Abnahmeprotokoll durch eine befugte Fachkraft gemäß den einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften (ASchG, BauV) sowie den Herstellerangaben zu erstellen. Liefern, montieren, dokumentieren und abnahmefertig übergeben.							
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR	-----
27.11	Trakt E					EUR	-----	
27.12	Trakt B und E							Z
	Der Generator der am Norddach des Trakt E montiert wird (98,28 kWp bzw. 216 Module) wird DC-Seitig im Technikcontainer gesammelt und abgehend vom Technikcontainer am NSHV von Trakt B angeschlossen.							
27.12.01	PV Batteriespeicher							Z
	Modulares Hochvoltspeichersystem mit stapelbaren Batteriemodulen zu je ca. 6,9 kWh nutzbarer Kapazität, LiFePO ₄ -Akkutechnologie, geeignet für den zuverlässigen Betrieb auch bei niedrigen Temperaturen. Schutzart IP65, für Innen- und Außenaufstellung geeignet.							
27.12.01.A	PV Batteriespeicher Trakt B und E - 84 kWh							Z
	Installation mit vormontierten Kabeln, vollständige Integration und Fernwartung/Update über den Huawei Sun2000-25K-MB0 Wechselrichter. Nennspannung: 600-980 V DC (systemabhängig), Entladungstiefe >= 90 %. Das System ist modular erweiterbar bis max. 21 kWh pro Tower und unterstützt den Parallelbetrieb mehrerer Türme (bis zu 4 Systeme, max. ca. 84 kWh Gesamtkapazität). Liefern, montieren, anschließen und parametrieren. Gesamtleistung ca. 84kWh Leitprodukt: Huawei LUNA2000-7/14/21-S1, oder gleichwertiges. Angebotenes Erzeugnis: '.....'							
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR	-----
27.12.01.B	PV Batteriespeicher - Erweiterung						E	Z
	PV-Batteriespeicher 21,5 kW (Erweiterung). Gleiche technische Daten und Ausstattung wie oben.							
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			1,00	PA	Einheitspreis	-----	EUR	*****
27.12.03	Baumeisterarbeiten							Z
27.12.03.A	Baumeisterarbeiten							Z
	Alle für die Errichtung der PV-Anlage erforderlichen Baumeisterarbeiten sind vom Auftragnehmer in der Rolle eines Generalunternehmers (GU) zu leiten, zu koordinieren und zu verantworten. Dies umfasst die Einbindung und Steuerung							

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	P	ZZ	VN	w	G	H	V
TA	LT	USt	Menge	Einheit	Preisanteile	Positionspreis		
	sämtlicher erforderlicher Subunternehmen sowie die Abstimmung mit den beteiligten Gewerken vor Ort. Die Baumeisterarbeiten beinhalten insbesondere: - Herstellung der Grabungswege vom Technikcontainer zu Trakt B und von Trakt B zu Trakt E, - Herstellung der Grabungswege vom Technikcontainer zum Portiercontainer sowie vom Portiercontainer zur Trafostation, - fachgerechte Verfüllung, Verdichtung und Wiederherstellung der betroffenen Flächen (Straßen, Wege, Grünflächen, Fundamentbereiche etc.) nach den geltenden technischen Richtlinien, - Sicherstellung der Einhaltung aller einschlägigen Normen, Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen (z. B. ÖNORMEN für Erdarbeiten, Arbeitnehmerschutz, BauKG), - Koordination der Arbeitsabläufe mit allen beteiligten Gewerken, um reibungslose Schnittstellen zu gewährleisten. Der Anbieter trägt die Gesamtverantwortung für Terminplanung, Bauüberwachung, Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung im Rahmen dieser Baumeisterarbeiten. Liefern, leiten, koordinieren und herstellen. ca. 120 lfm							
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			1,00 PA	Einheitspreis	-----	EUR	-----	
27.12.91	Regiestunden							Z
27.12.91.C	Regiestunden Facharbeiter Facharbeiter.							Z
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			25,00 h	Einheitspreis	-----	EUR	-----	
27.12.91.D	Regiestunden Hilfsarbeiter Hilfsarbeiter							Z
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			25,00 h	Einheitspreis	-----	EUR	-----	
27.12.91.E	Regiestunden Lehrling Lehrling							Z
				Lohn	-----			
				Sonstiges	-----			
			25,00 h	Einheitspreis	-----	EUR	-----	
27.12.91.F	Materiallieferung f. Regieleistungen							Z
	Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12							

Ausschreibungs-LV

Währung in EUR

Pos. Nr.			Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V					
TA	LT	USt					Positionspreis					
					Lohn	-----						
					Sonstiges	-----						
				500,00	VE	Einheitspreis	-----	EUR				
27.12			Trakt B und E					EUR				
27			Alternative Stromerzeugungsanlagen					EUR				

Zusammenstellung (EUR)

UG	01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten	-----
LG	01	Baustellengemeinkosten	-----
UG	27.04	PV-Anlagen mit Netzkopplung auf Dach	-----
UG	27.10	Trakt B	-----
UG	27.11	Trakt E	-----
UG	27.12	Trakt B und E	-----
LG	27	Alternative Stromerzeugungsanlagen	-----
Leistungssumme			-----
----- % Nachlass auf LV Summe			-----
Gesamtpreis in EUR			-----
----- % Umsatzsteuer			-----
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR			-----

.....
Ort.....
Datum.....
Unterschrift